

## Vorwort

Alois Müller

Norbert Greinacher

# «Menschenrechte» als praktisch-theologisches Thema

Daß die praktische Theologie das Thema «Kirche und Menschenrechte» zur Diskussion stellt, impliziert die Behauptung, daß die Menschenrechte eine aktuelle Aufgabe oder Herausforderung der Kirche darstellen. Für diese Annahme spricht die Tatsache, daß heute «die Menschenrechte» als wichtiger Kristallisationspunkt aller Bestrebungen um Gerechtigkeit und Humanisierung der menschlichen Verhältnisse erscheinen, im privaten wie im öffentlichen Bereich. Zwar mögen manche konkreten Menschenrechtsforderungen, die heute erhoben werden, mit politischen Propagandaabsichten verbunden sein. Dem steht jedoch die Festigkeit der Menschenrechtserklärungen und -konventionen seit dem 18. Jahrhundert bis heute gegenüber. Desgleichen mag die Verwendung des Begriffs in der Politik und der politischen Aktion manchmal recht ungenau und vor allem in historischer Sicht anfechtbar sein. Das dispensiert uns nicht davon, den Begriff tatsächlich von seinen historischen Wurzeln aus zu erweitern und zu vertiefen, gerade um dem historischen Anliegen unter den heutigen Bedingungen gerecht zu werden.

Diese «Konsolidierungen» eines Tagesthemas vorausgesetzt, betrachten wir die weltweite Aktualität der Menschenrechte tatsächlich als einen «Kairos» für die Kirche. Um die Sendung der Kirche konkret zu bestimmen, wurden in letzter Zeit – zur Interpretation des Erlösungsbegriffs – verschiedene Wörter verwandt, wie Friede (noch als «Entwicklung» präzisiert), Befreiung, Solidarität. Solche Begriffe sind in ihrer konkreten Verbindlichkeit richtig. Die kirchliche Sendung in die Welt *kann*, in je verschiedenen Situationen, Friede, Entwicklung, Befreiung heißen. Aber gerade die Konkretheit dieser Begriffe ist auch ihre Begrenzung. Man erkennt das an den Verständigungsschwierigkeiten, die sich auch innerhalb der Kirche ergeben, wenn die verschiedenen kirchlichen Regionen sich einander erklären wollen. Befreiung kann unaufschiebbare kirchliche Sendung sein, wie es heute vor allem für Lateinamerika deutlich wird, aber es ist damit zu rechnen, daß in anderen Gegenden des Planeten sich die Sendung der Kirche nicht einfach auf diesen

Begriff bringen läßt – außer um den Preis seiner beliebigen Ausweitung und Umdeutung.

Hier eben könnte sich der Begriff der *Menschenrechte* als gemeinsamer Nenner anbieten, der wirklich die Wurzel aller konkreten Aufgaben ist. Was sich als Forderung der Rechte der Menschen als Menschen erweisen läßt, ist damit ausgewiesen als konkrete (nicht ausschließliche) Gestalt der kirchlichen Diakonie und Heilssendung. Der Begriff der Menschenrechte hat semantisch eine inhaltliche Intention, was anderen Begriffen nicht in gleicher Weise eignet. Auf «Freiheit» beruft sich auch das «freie Unternehmertum», das in seinem Profitstreben an keinem Punkt des Globus behindert werden will. «Friede» kann verstanden werden – und wird es nicht nur im Westen! – als ungefährdete Aufrechterhaltung der bestehenden *Macht*verhältnisse. Gerade diese relative Willkür der Inhalte solcher Begriffe führt dazu, daß sie auf der jeweiligen «Gegenseite» oder auch nur bei «Außenstehenden» mehr Mißtrauen als Einverständnis wecken. «Menschenrecht» ruft demgegenüber nach einer inhaltlichen Bestimmung: *was* sind Menschenrechte? (Es gibt bestimmt Freiheiten, die Menschenrechte sind, und solche, die es nicht sind, wie es einen Friedenszustand gibt, der ein Menschenrecht ist, und andere, die es nicht sind.) Es könnte viel zur Eindeutigkeit aller Bestrebungen zugunsten des Menschen und der Menschen beitragen, wenn sie alle in diesem Sinn den Begriff der Menschenrechte als Maßstab akzeptierten. Darum könnte es ein Dienst sein, den die praktische Theologie der Kirche und den Menschen leistet, daß sie eine Orientierung bietet auf dem Feld der Menschenrechte als einem Aufgabenfeld der Kirche.

(Rechts-)Philosophen, Theologen, Historiker und Praktiker haben im vorliegenden Heft ihre Anstrengungen zusammengetragen, um diese Orientierung zu leisten. Das Konzept ist dreigliedrig. *Einerster Teil* gilt dem Begriff in philosophisch-historischer, biblischer und kirchengeschichtlicher Beleuchtung. Sofort wird deutlich, daß der Menschenrechtsbegriff, wie er historisch geerbt wurde, nach einer inhaltlichen Ausweitung ruft, um sich nicht im Grenzfall in sein Gegenteil zu verkehren, wie er aber doch von seiner formalen Kraft her gerade dazu taugt, solche Evolutionen seiner Inhalte zu erzwingen (W. Huber). Dabei ist es eindrucksvoll zu sehen, wie an dieser Evolution des Begriffs die verschiedensten Kräfte teilhaben dürfen, von Karl Marx bis zur christlichen Theologie in ökumenischer Bemühung (J.M. Lochman). Lange Zeit ohne den Begriff, heute aber bewußt und reflex sind die Kirchen und das christliche Denken von der Bibel auf die Menschenrechte gestoßen worden. Gottes Recht-Schaffen soll wie ein Wellenimpuls von seinem Volk

aufgenommen werden als kraftvoller Einsatz für den Machtlosen, der durch den (Selbst-)Mächtigen stets in seinen Menschenrechten gefährdet ist. «Die Menschenrechte sind die Rechte der Armen» ist so allzuoft eine historisch zutreffende konkrete Sentenz (J. Limburg). Die Botschaft des Neuen Testaments radikalisiert diese Situation. Als Sünder ist jeder Menschen der Ohnmächtige; eine von Menschen machbare Gerechtigkeit gibt es nicht. Indem aber Gott in Jesus Christus «den Sünder rechtfertigt», wendet er die universale Unmöglichkeit in die universale Möglichkeit zwischenmenschlicher Liebe und Gerechtigkeit (J. Blank). Diesen Zusammenhang in den Verwicklungen der (sündigen) Menschheitsgeschichte zu erkennen ist der Kirche in historischen Augenblicken nicht geglückt. Ihre zwiespältige und zwielichtige Reaktion auf die Menschenrechtsbewegungen der letzten zweihundert Jahre (B. Plongeron) wird heute als Ruf zur Buße (*metanoia*) und zur Besinnung (*ennoia*) auf das Eigenste verstanden werden müssen.

Einem innerkirchlichen Gespräch über Menschenrechte ist ein *zweiter Teil* gewidmet. Es ist eine Ortung dieses historisch doch «von draußen» kommenden Begriffs im Raster der Theologie und der Ethik, aber auch eine leider nicht nur erfolgreiche Suche nach der Wirklichkeit der Menschenrechte im Leben der Kirche selber – eine Erkenntnis, von der alle drei Beiträge dieses Teiles tief betroffen sind, weshalb wir die Wiederholungen bewußt stehen lassen. Wenn der christliche Glaube «Menschenrechte» sagt, dann kann er nicht anders als auf die christlich-anthropologische Perspektive zurückgreifen, und das ist die christologische Perspektive (Ch. Wackenheim). In Christus hat Gott das Recht des Menschen gesetzt – in der Erhöhung des gehorsamen und zu Tode gemarterten Jesus von Nazaret. Menschenrechte schaffen, vom glaubenden Christen her gesehen, ist darum Eintreten in die Fußstapfen des den Menschen erlösenden Gottes. So verstanden, sollte keine Konkurrenz gesehen werden zwischen einem «natürlichen» Menschenrechtsanliegen und einem «übernatürlichen» Erlösungsanliegen, sowenig im übrigen die transzendente Vollendung des Menschen durch Gott sich erschöpft in dessen zeitlicher «Besserstellung» (*promotion*). Daß die christliche Denkbemühung um die Menschenrechte ökumenisch erfolgt und Früchte des Ökumenismus trägt (St. Pfürtner, J.M. Lochman), darf dankbar erfahren werden. Diese Bemühung weicht auch der Pflicht und dem Risiko konkreter inhaltlicher Füllung einer christlichen Menschenrechtsethik nicht aus.

Auffallen muß, daß, während im Bereich der menschlichen Gesellschaft das heute dringendste Problem die Ergänzung der individuellen Freiheitsrechte

durch die sozialen Rechte ist, innerhalb der Kirche selber zur Hauptsache eben erst die Stunde einer dringlichen Geltendmachung der individuellen Freiheitsrechte gegenüber den Machtinstanzen schlägt (J.A. Coriden). Das hängt allerdings auch mit der Verschiedenheit der Funktionen der Kirche im Vergleich zur menschlichen Gesellschaft zusammen.

Der dritte Teil möchte schließlich Wege der Praxis zeigen – Wege, die schon begangen *wurden*, und Wege, die begangen werden *sollen*. Die Zeugnisse sprechen für sich; sie zeigen auch den Unterschied, der sich ergibt einerseits aus der gesamtkirchlichen Struktur (F. Refoulé/L.J. Niilus), andererseits aus der gesamtkirchlichen bzw. ortskirchlichen Perspektive. Offenbar ist der Schwerpunkt der Wirksamkeit (und der Opfer) doch die Ortskirche (M. Goretti/S. Galilea); doch darf die Bewußtseinsbildung durch gesamtkirchliche Äußerungen gerade in einer doktrinär geprägten Kirche nicht geringgeschätzt werden. Schließlich führt gerade die Reflexion eines konkreten und örtlichen Problems, der Apartheid, zur Erkenntnis, daß die einzige Lösung in einem höchst allgemeinen Prozeß, nämlich in der Bildung neuer sozialer Verhaltensmuster liegen muß (D. Hurley). Diese Idee liegt auch den Überlegungen zugrunde, was die Aufgabe der Kirchen der ersten Welt sei: Bewußtseinsbildung für politisch-ökumenische Veränderungen und grundlegende Konsumeinschränkungen (N. Greinacher).

### Bilanz

Wenn sich die Kirche für die Menschenrechte einsetzt, so findet sie nicht nur in der Gesellschaft einen «Kairos» dafür vor, sondern sie muß sich der besonderen Bedingung bewußt sein: daß sie bei diesen Bemühungen wie bei keiner anderen ihrer Tätigkeiten mit den Menschen und Institutionen außerhalb eng und auf der Ebene der Gleichheit zusammenarbeiten muß, ohne sich in eine Führungsrolle zu schwingen. Aber ihr Beitrag muß ihr authentischer Beitrag sein: Sie soll *aus dem Geist des Evangeliums heraus sachliche Vorschläge bringen*, ohne bei den Partnern den Glauben an das Evangelium zur Bedingung zu machen.

Das Wirken selber wird von den jeweiligen Situationen vorgeschrieben, die regional verschieden sein können. Die Träger der wichtigsten Tätigkeiten werden darum die Orts- und die Regionalkirchen sein. Zum Mut ihres Einsatzes muß auch der Mut zur Fehlbarkeit und zur Lernbereitschaft gehören. Und in Ermutigung der «Brüder in der Welt» (1 Petr 5,9) muß auch der Hauptzweck jener Worte und Taten liegen, die von der zentralen Leitung der Kirche ausgehen können: Et tu aliquando conversus confirma fratres tuos! (Lk 22,32).